



21/SN-317/ME

# ÖSTERREICHISCHER RECHTSANWALTSKAMMERTAG

An das  
Bundeskanzleramt  
Ballhausplatz 2  
1014 Wien

Zl. 291/93

Betrifft GESETZENTWURF
Zl. .... <i>76</i> ....-GE/19... <i>P3</i>
Datum: 25. NOV. 1993
Verteilt 25. Nov. 1993 <i>cl</i>

DVR: 0487864  
PW/NC

*zur Abzweigung*

**Betrifft:** ÖRAK GZ 291/93 (GZ RAK Wien 13/01 93/4041)  
do GZ 600.127/9-V/2/93  
Novellen zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen

Sehr geehrte Damen und Herren !

Zu den mit do Note vom 9. September 1993 übermittelten nachge-nannten Entwürfen beeindruckt sich der Österreichische Rechtsanwalts-kammtag die folgende

## S T E L L U N G N A H M E

abzugeben.

I) Zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 geändert wird:

Zu Zif. 4 (§ 62 Abs. 2):

Nach Auffassung des Österreichischen Rechtsanwaltskammer-tages reicht es aus rechtsstaatlichen Gründen nicht aus, im Verfahren vor den unabhängigen Verwaltungssenaten die Beur-kundung auf die bloße Tatsache der erfolgten Verkündigung zu beschränken und auf die Angabe des verkündeten Inhaltes der Entscheidung zu verzichten.

Wenn in den erläuternden Bemerkungen dazu davon die Rede ist, daß "in aller Regel" zu diesem Zeitpunkt auch bereits ein schriftlicher Entwurf der verkündeten Entscheidung

vorliegen wird, so reicht eine solche Annahme des "üblichen Verwaltungsbrauches" nicht aus. Es ist vielmehr zu fordern, daß nur dann eine Beurkundung der Verkündung in Form eines Aktenvermerkes als ausreichend bezeichnet wird, wenn zu diesem Zeitpunkt bereits eine schriftliche Ausfertigung der Entscheidung im Akt erliegt und der Aktenvermerk auf diesen Entwurf auch bezug nimmt.

Andernfalls wäre die Nachvollziehbarkeit des Behördenhandelns im Falle überprüfender Kontrolle im Zuge des Rechtsmittelverfahrens nicht möglich.

Zu Zif. 10 (§ 67g):

Hier erblickt der Österreichische Rechtsanwaltskammertag die Gefahr, daß die Tatsache, daß ein Bescheid nicht öffentlich verkündet worden war, von "jedermann" zum Anlaß für eine Einsichtnahme in den Bescheid genommen werden könnte. Hier bestehen nach Auffassung des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages erhebliche Bedenken unter dem Gesichtspunkt des Datenschutzes und der Amtsverschwiegenheit.

**II) Zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Verwaltungsstrafgesetz 1991 geändert wird:**

Zu Zif 2 (§ 44 Abs. 1 Zif 2):

Welcher Beschäftigung ein Beschuldigter nachgeht, ist in Zeiten größerer Arbeitslosigkeit und größerer Arbeitsmobilität ein eher "wechselhafter Status". Verglichen mit dem Familienstand wird sich die Beschäftigung eines einzelnen wesentlich öfter, eventuell auch innerhalb eines Verfahrens, ändern. Da für die Strafbemessung auch die Anzahl der Sorgepflichten von Bedeutung ist, wird ohnehin auch der Familienstand des Beschuldigten regelmäßig zu ermitteln sein.

Für die angestrebte Änderung besteht kein sachliches Erfordernis.

Zu Zif 4 (§ 49a Abs. 6) und zu Zif 5 (§ 50 Abs. 6):

Systemwidrig wird hier die fristgerechte Überweisung des Strafbetrages erst dann angenommen, wenn der Betrag "innerhalb der Frist ... gutgeschrieben wird".

Nach österreichischem Recht sind Geldschulden qualifizierte Schickschulden. Bei der Organisation des österreichischen Kreditapparates ist es für den Einzahler vielfach nicht einmal annähernd abschätzbar, wann der von ihm überwiesene Betrag auf dem Konto des Begünstigten einlangt. Es wäre daher bei der gegebenen Sach- und Rechtslage angemessen, eine fristgerechte Zahlung dann anzunehmen, wenn sie vom Beschuldigten innerhalb der Frist zur Überweisung gebracht wird. Es wäre auch schwer einzusehen, daß beispielsweise für die Entrichtung von Steuern die pünktliche Einzahlung (Überweisung) ausreicht, es also gegenüber Steuerbehörden nicht erforderlich ist, daß der Steuerbetrag am Tage der Fälligkeit bereits auf dem Steuerkonto einlangt, im Verwaltungsstrafverfahren auf einmal demgegenüber ein völlig überspitztes Fälligkeitserfordernis, daß dem System der Österreichischen Rechtsordnung noch dazu widerspricht, aufgestellt wird.

Zu Zif 5 (§ 51h Abs. 5):

Es erscheint fraglich, ob durch die Möglichkeit, die er-sparte "Niederschrift über die Verhandlung" durch einen "Vermerk" zu ersetzen, irgendeine Verwaltungsersparnis erzielt werden kann. Da - aus rechtsstaatlichen Überlegun-gen durchaus zutreffend - die Parteien innerhalb eines Monates dennoch eine Niederschrift und die Zustellung einer Abschrift verlangen können, wird schon aus Gründen der richtigen Protokollierung in gleicher Weise der Ablauf der Verhandlung zu protokollieren sein, wie dies im Fall einer regelmäßigen Herstellung einer Niederschrift notwendig wäre.

Zu Zif 16 (§ 51i):

Da das Verwaltungsstrafverfahren - anders als das gericht-liche Strafverfahren - nicht davon ausgeht, daß jeder Be-schuldigte durch einen Verteidiger vertreten wird, muß im Verwaltungsstrafverfahren das Prinzip der Amtswegigkeit (amtswegige Ermittlung der Wahrheit) ganz besonders in der Verfahrenspraxis verwirklicht werden. Wenn mit der neuge-schaffenen Bestimmung nun aber vorgesehen wird, daß nur das Gegenstand der Entscheidung bilden kann, was im Verfahren "vorgekommen ist" oder "verlesen wurde", so bedeutet dies, daß der Beschuldigte in eine geradezu "aktive Ver-teidigungsrolle" gedrängt wird, und seinerseits nicht nur Beweisanträge, sondern auch Antrag auf Verlesung von Schriftstücken stellen muß. Der durchschnittliche Beschul-digte im Verwaltungsstrafverfahren (zumal wenn er etwa Ausländer oder der österreichischen Sprache nur unzurei-chend mächtig ist) wird verfahrensrechtlich dieser an ihn

gestellten Aufgabe kaum mehr nachkommen können. Durch die gegenständliche Bestimmung erleidet das Verwaltungsstrafverfahren ein beträchtliches rechtsstaatliches Defizit.

Sollte § 51i jedoch den Zweck verfolgen, zum Vorteil des Beschuldigten diesen nur aufgrund dessen "was in der Verhandlung vorgekommen" ist bzw. "verlesen wurde" verurteilen zu können, so muß dem vorliegenden Entwurf angelastet werden, daß er diesen Gesetzeszweck nicht hinreichend legitimisch umsetzt.

***III) Zum Entwurf eines Bundesgesetzes mit dem das Verwaltungsvollstreckungsgesetz 1991 geändert wird:***

**Zu Zif 1 (§ 7):**

Aus rechtsstaatlichen Gründen sollte die gegenständliche Bestimmung besser formuliert werden wie folgt:

"Für den Fall der Festnahme ist der Festgenommene möglichst bereits bei seiner Festnahme, spätestens jedoch innerhalb von 24 Stunden in einer ihm verständlichen Sprache über die Gründe seiner Festnahme zu unterrichten. Es gelten für diese Festnahme weiters § 36 Abs. 2 und 3 VStG."

Der im vorliegenden Entwurf verwendete Begriff "ehestens" ist rechtsstaatlich unbefriedigend. Auch wenn der Festgenommene lediglich Sprachkenntnisse in einer "exotischen Sprache" besitzt, müßte doch gewährleistet sein, daß er innerhalb von 24 Stunden über die Gründe seiner Festnahme unterrichtet wird. Da sich heute die entsprechenden Mitteilungen auf eher rudimentäre Angaben beschränken, kann verlangt werden, daß diesbezüglich in allen in betracht kommenden Sprachen entsprechende "Formblätter für die Begründung von Festnahmen sowie eine zugehörige Rechtsbelehrung" aufgelegt werden.

***IV) Zum Regelungsbereich "Behördenferien":***

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag begrüßt grundsätzlich die Schaffung verfahrensrechtlicher Vorschriften im Bereich des Verwaltungsverfahrensrechtes, die dem gleichen Ziel dienen, wie die in der ZPO festgelegten Bestimmungen über "Gerichtsferien". Zweck dieser Vorschrift soll-

te es sein, ohne rechtsstaatliche Defizite eine gehörige Beteiligung von Parteien und Beteiligten am Verfahren zu ermöglichen.

Denkbar ist daher die Einrichtung von "Behördenferien" im Sinne einer grundsätzlichen Hemmung von Verfahrensfristen und eines grundsätzlichen Ausschlusses der Anberaumung von Verhandlungen. Ausnahmen von diesem Grundsatz müßten aus rechtsstaatlichen Gründen aber generell für alle jene Verfahrensarten oder Verfahrensakte vorgesehen werden, bei denen andernfalls die Verletzung höherwertiger Rechtsgüter (z.B.: Menschenrechte) droht. Klargestellt müßte auch sein, daß durch "Behördenferien" nicht ein "Stillstand der Verwaltung" oder gar eine urlaubsrechtliche Sondervorschrift für Verwaltungsbeamte (etwa nach Art des "Urlaubszwangs für Lehrer in der Zeit der Schulferien", aber auch nicht im Sinne eines "zusätzlichen Urlaubs") geschaffen werden soll.

Zu allen drei Entwürfen wird angemerkt, daß mit Ausnahme jener Bestimmungen, die im vorangegangenen Teil dieser Stellungnahme kritisch kommentiert wurden, zu den übrigen Bestimmungen entweder kein Anlaß zur Stellungnahme besteht, oder aber diese Bestimmungen ausdrücklich gutgeheißen werden.

Die Stellungnahme der Salzburger Rechtsanwaltskammer erreichte uns nach Fertigstellung des Gutachtens des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages und wird daher beigelegt.

Wien, am 11. November 1993  
DER ÖSTERREICHISCHE RECHTSANWALTSKAMMERTAG

Dr. Hoffmann  
Für die Richtigkeit der Ausfertigung  
der Generaldirektor





## S A L Z B U R G E R   R E C H T S A N W A L T S K A M M E R

Österreichischer  
 Rechtsanwaltskammertag  
 eing. 08. Nov. 1993

An den

fach, mit Beilagen

5010 SALZBURG  
 Giselakai 43 Postfach 160  
 Telefon 0662 / 640042  
 Telefax 0662 / 640428

*Österreichischen Rechtsanwaltskammertag*

Rotenturmstraße 13  
 Postfach 612  
 A-1010 Wien

7.1.29.11.93

*Referent Dr. F. H. H. A.*  
*V. 10.11.93*

Entwürfe für Bundesgesetze, mit denen AVG,  
 VStG und VVG geändert werden sollen

1993-10-29  
 d/10/360hc

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen!

Der Ausschuß der Salzburger Rechtsanwaltskammer gibt zu den Entwürfen für Bundesgesetze, mit denen das AVG, das VStG und das VVG geändert werden, folgende Stellungnahme ab:

Die in § 18 Abs. 3 des Entwurfs zur Änderung des AVG enthaltene Anordnung, wonach eine Zustimmung zur Zustellung insbesondere per Telefax - neben den Verwaltungsbehörden - gegenüber einem berufsmäßigen Parteienvertreter in Betracht kommt, ohne daß er "ausdrücklich und schriftlich zugestimmt hat", wie dies der 1. Halbsatz des bisherigen letzten Satzes des § 18 Abs. 3 AVG vorsieht, bringt im Lichte des § 26 Abs. 2 vorletzter und letzter Satz Zustellgesetz eine Belastung des Rechtsvertreters mit Zustellrisiken, die sachlich nicht gerechtfertigt erscheint. Dabei ist zu berücksichtigen, daß die Übermittlung von Texten per Telefax oftmals mangelhaft in ihrer Leserlichkeit oder Komplettheit des Textes ist, womit auch die Frage der Rechtmäßigkeit des Zustellvorganges berührt ist. Die Häufigkeit solcher Mängel veranschaulicht die Problematik der vorgesehenen Regelung: Gilt beispielsweise die Zustellung bereits als rechtswirksam vollzogen, wenn der per Telefax übermittelte Bescheid teilweise unleserlich ist? Wirken sich

- 2 -

*nur Unleserlichkeiten im Spruch, nicht aber in der Begründung auf die Rechts-wirksamkeit der Zustellung aus? Die vorgesehene Neuregelung wird daher abge-lehnt.*

*Die Absicht, die Frist für die Einbringung der Berufung auf einen Mo-nat zu verlängern und damit die Vereinheitlichung der Rechtsmittelfristen mit jenen der Gerichtsbarkeit voranzutreiben, wird ausdrücklich begrüßt. Hingegen wäre es zweckmäßig, die möglichen Unklarheiten, die durch die Textierung des Satzes 1 und des Satzes 3 des § 63 Abs. 5 AVG hervorgerufen werden könnten, auszuräumen: Nach dem Wortlaut dieser Bestimmungen ist zwar die "Berufung ... bei der Behörde einzubringen, die den Bescheid in erster Instanz erlassen hat" (Satz 1), doch heißt es im weiteren für den Fall einer Einbringung der Berufung bei der Berufungsbehörde, "so gilt dies als rechtzeitige Einbringung". Da Satz 1 nichts zur Rechtzeitigkeit aussagt, könnte die Formulierung des Satzes 3 Zweifel darüber auftreten lassen, ob nicht möglicherweise die Rechtzeitigkeit eben nur bei Erfüllung der Anordnung dieses Satzes gegeben ist, also bei Einbringung des Rechtsmittels bei der Berufungsbehörde. Solche Unklarheiten können ohne wei-teres vermieden werden, wenn der letzte Halbsatz des § 63 Abs. 5 durch das Wort "auch" erweitert wird und demnach lautet: "..., so gilt auch dies als rechtzeitige Einbringung".*

*Zur ersatzlosen Aufhebung des § 51 b ist zu bemerken, daß die dazu in den Erläuterungen gegebene Begründung insofern nicht zu überzeugen vermag, als eine Regelung die Berufungsvorentscheidung in § 64 a AVG bereits bisher dem Rechtsbestand angehört hat und durch § 24 VStG von der Anwendbarkeit im Verwaltungsstrafverfahren auch nach der bisherigen Rechtslage nicht ausge-schlossen ist. Es erhebt sich daher im Hinblick auf § 51 Abs. 1 VStG, wonach dem Beschuldigten "das Recht der Berufung an den Unabhängigen Verwaltungssenat" zusteht, im Verwaltungsstrafverfahren nach Wegfall des § 51 b überhaupt noch Berufungsvorentscheidungen in Betracht kommen, da damit über die Berufung nicht vom Unabhängigen Verwaltungssenat, sondern von der Verwaltungsstraf-behörde I. Instanz zu entscheiden wäre. Der bloße Nichtausschluß der Anwend-barkeit des § 64 a AVG im Verwaltungsstrafverfahren erscheint dies nicht hinrei-chend klarzulegen.*

*Die Einführung von "Behördentferien" lehnt der Ausschuß ab. Abgesehen davon, daß davon bei Bedachtnahme auf die den Verwaltungsbehörden übertra-*

- 3 -

*genen Aufgaben verwaltungspolizeilicher Natur eine Vielzahl von Durchbrechungen erforderlich wäre, es also eine unübersehbare Liste von "Ferralsachen" geben müßte, würde dadurch auch das Interesse einer Partei an einer möglichst raschen Entscheidung in ihrer Sache beeinträchtigt.*

*Dazu kommt das kompetenzrechtliche Bedenken, daß die Festlegung der Behördenferien für die einzelne Behörde oder Behördentype nach dem Verständnis des Kompetenztatbestandes Verfahrensrecht möglicherweise nicht unter Art. 11 Abs. 1 B-VG fällt. Damit käme dem Bund aber höchstens die Zuständigkeit für derartige Festlegungen gegenüber organisatorischen Bundesbehörden zu. Obliegt es aber jeweils dem Organisationsgesetzgeber oder - wie die Festlegung von Amtsstunden - der jeweiligen Behörde, durch Verordnung die Behördenferien festzulegen, so würde dies zu einer unüberschaubaren Anzahl von Festlegungen führen, die eine einfache und sichere Beurteilung des Fristenlaufes nahezu ausschließen würde.*

Referent: Dr. Aichlreiter

Für den Ausschuß der  
Salzburger Rechtsanwaltskammer

der Präsident



